

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjida in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer

Sezungspreis: monatlich 80 Pfg. einzt.
Druckpreis: Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Nr. 64

Dienstag, den 3. Juni 1919

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 10718

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 392.
4448/A.

Bekanntmachung.

Mit dem Ziele, die sogenannten Gefangenenscheine aus dem Verkehr zu ziehen, hat das Oberkommando der Wehrmacht die Anweisung vom 1. Juli 1919 erlassen. Diese Scheine werden von der Reichsbank in Wiesbaden gefasst, letztere wird die Scheine der Reichsbank zurückgeben.

Die Inhaber dieser Scheine erhalten von der Reichsbank einen provisorischen Empfangsschein, den sie in deutsches Geld umtauschen, sobald die Reichsbank die Gegenpartie aus Frankfurt erhalten hat. Wiesbaden, den 31. Mai 1919.

Le Colonel Fabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 393.

Avis!

Certains journaux ont laissé entendre que des mesures de rigueur seraient prises par le Gouvernement allemand contre les citoyens allemands qui manifesteraient d'une manière quelconque leur libre opinion, relative à la formation d'un Etat rhénan.

Ces mesures seraient basées sur l'article 81 de la Loi d'Empire. Dans l'intérêt du bon ordre dont l'Autorité militaire française est responsable, le Général Mangin Cdt. la Xe Armée française, interdit l'application de toutes mesures fondées sur l'article 81 mentionné ci-dessus.

Wiesbaden le 2 Juin 1919.

Le Colonel Fabre
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Bekanntmachung.

Verschiedene Zeitungen haben verkündet, daß gegen deutsche Bürger, die ihre freie Ansicht betr. Bildung eines Rheinlandes aus irgendwelche Weise kundgeben, von der deutschen Regierung Gewaltmaßnahmen ergreifen werden würden.

Diese Maßnahmen würden auf § 81 des Reichs-Gesetz-Buches beruhen.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, für welche die französische Militärverwaltung die Verantwortung trägt, verbietet der General Mangin, Kommandant der 10. Armee alle oben erwähnten Maßnahmen, welche auf dem § 81 beruhen. Wiesbaden, den 2. Juni 1919.

Le Colonel Fabre
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 394.

Es ist beobachtet worden, daß vielfach Hunde in den Feldern herumstreifen und jagen.

Die Gemeindevorstände und Gemeindevorstände werden ersucht, hierauf aufmerksam mit der Wirkung, auf solche Hunde zu achten und ihre Eigentümer zur Beseitigung zu bringen.

Wiesbaden, den 28. Mai 1919.

Der Stadtrat.
A. B. Schmitt.

Nr. 395.

Der Arbeitermangel auf dem flachen Lande und die zunehmende Arbeitslosigkeit in den Großstädten und Industriestädten drängen mit aller Entschiedenheit darauf hin, kein Mittel unversucht zu lassen, das geeignet erscheint, die — der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch nicht völlig entzogenen — Kreise der industriellen Arbeiterbevölkerung möglichst wieder auf das flache Land hinzuweisen und der Beschäftigung in der Landwirtschaft zuzuführen. Voraussetzung für das Gelingen solcher Versuche ist aber der beschleunigte Bau geeigneter Arbeiterwohnungen auf dem flachen Lande, sei es innerhalb geschlossener Gemeinden, sei es auf selbständigen mittleren oder größeren Gütern.

In Ergänzung und Erweiterung des Erlasses vom 26. Dez. 1918 hat daher der Staatskommissar bestimmt, daß Baukostenzuschüsse aus Reichs- und preussischen Staatsmitteln zum Bau von Arbeiterwohnungen in Landgemeinden und für den größeren landwirtschaftlichen Besitz, insbesondere denjenigen in Ausdehnung der Gemeindegrenzen, in Betracht kommen, wenn sich der betreffende Antragsteller, dem die zu erbauenden Wohnungen zugute kommen, verpflichtet, letztere den auf die Gemeinde oder den Gemeindevorstand entfallenden Anteil an den Zuschüssen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Voraussetzung für die Gewährung des Reichs- und des Staatszuschusses ist jedoch unbedingte der im übrigen bestehenden sonstigen Bedingungen.

1. Daß für die Wohnung keine höhere Miete vereinbart wird, als sie nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint und daß eine Erhöhung der Miete nur mit Zustimmung des Kreistatunionsverbandes erfolgen darf;

2. Daß die mit den Arbeitern abzuschließenden Mietverträge in keinerlei wirtschaftlicher oder rechtlicher Beziehung zu dem bestehenden Arbeitsverhältnis gebracht werden, insbesondere, daß die Aufhebung des Arbeitsvertrages nicht die einseitige Kündigung des Mietverhältnisses durch den Arbeitgeber zur Folge haben darf.

Die Durchführung des Beihilfe-Verfahrens liegt den Kreistatunionsverbänden ob. Diese treffen auch die näheren Bestimmungen über die nach Vorliegendem zu übernehmenden Verpflichtungen des Arbeitgeber, insbesondere über die Ausbedingung von Vertragsstrafen und Eintragung von Sicherungsschulden zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindevorstandes.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Baukostenzuschüsse sind diejenigen Arbeitgeber in erster Linie zu berücksichtigen, die sich bereit erklären, die zu erbauenden Wohnungen selbst dem zu gebührenden Grund und Boden unter angemessenen Bedingungen ins Eigentum der Arbeitnehmer übergeben zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Biegelappetit, die voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht mehr beobachtet werden können, wird auf die Baukostenzuschüsse mit Erbschaften (Rehm, Zement usw.) hingewiesen.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß der von der Reichsleitung für die Abbildung der Baukostenüberweisung

in Aussicht genommene Betrag von 500 Millionen Mark und die demgemäß schon in Aussicht gestellten Zuschüsse des preussischen Staates nach den zweifelsfreien Erklärungen der Finanzverwaltungen unter allen Umständen als eine einmalige Hilfeleistung aufzufassen sind. Es liegt also im Interesse der Landwirtschaft und der Bauwirtschaft, daß sie sich möglichst schnell zum Bau von Arbeiterwohnungen entschließen, da mit einer wiederholten oder gar dauernden Zuschußleistung aus öffentlichen Mitteln nach Verteilung der jetzt zur Verfügung gestellten Summe nicht mehr gerechnet werden kann.

Schließlich werden die beteiligten Bauwirtschaften auf die aus obigen Erlass ersiehenden Vorteile in wertvoller Weise, namentlich durch Flugblätter, hingewiesen zu werden, wobei die landwirtschaftlichen Vereine sicherlich gern erwünschte Hilfe leisten werden.

Bezüglich weiterer Anfragen ist das hiesige Landratsamt zuständig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 396.

Abkürzung

zu L. A. III. 3044.

Anordnung

über das Schlachten von Jägerkammern und Schafkammern. Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Reichsministers des Reichsanwaltschafts über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetz-B. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schafkammern und Jägerkammern, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 25. Februar 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
A. B. Schmitt.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 23. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schmitt.

A. R. 11. H. 1313/1.

Nr. 397.

Erklärung.

Die Stadt- und Gemeindevorstände werden an baldige Eingahlung der ersten Rate Kreissteuer für 1919 auf das Bankkonto der Kreistatunionskasse bei der Nassauischen Landesbank erinnert. Wiesbaden, den 30. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schmitt.

Die Rheinische Republik.

An den Plakatwänden und Plakatsäulen wurde in der Nacht vom Sonntag auf Montag folgende Proklamation angeschlagen:

Au das rheinische Volk!

Der Augenblick ist gekommen, wo es gilt, dem Völkerrfrieden eine Brücke zu bauen.

In dieser Stunde der höchsten Not, die auch über kein eigenes Geschick die Entscheidung bringen soll, verlangt das rheinische Volk, selbst gehört zu werden! Vor diesem heiligen Entschluß, geboren aus dem von aller Welt anerkannten Recht der Selbstbestimmung, muß jeder Zwang, welcher er immer komme, zurückweichen.

Das rheinische Volk will aufrichtig und ehrlich einen Frieden, der die Grundlage für die Versöhnung aller Völker bilden würde. Deshalb liegt es ihm aus freien Stücken los von den Grundrissen, durch die so viele Kriege verursacht wurden: dem entarteten Feindeshaß und Militarismus. Damit beteiligt es sich immer das Hindernis, das sich einem neuen Frieden entgegenstellt.

Der Entwurf des Friedensvertrages, einerseits bedingt durch die auch von der Reichsregierung anerkannte Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Frankreich und Belgien zugesicherten großen Vermögens und Schäden wieder gutzumachen und hinreichende Garantien gegen die Wiederholung neuer Kriege zu schaffen, bedeutet andererseits eine furchtbare Belastung des deutschen Volkes.

Zur allgemeinen und endgültigen Völkerversöhnung von ganzem Herzen beizutragen, ist die vornehmste Pflicht des rheinischen Volkes.

Wir erklären daher Folgendes:

Es wird eine selbständige Rheinische Republik im Verbands des Deutschen Reiches

als Friedensrepublik errichtet, die das Rheinland, Mittel-Nassau, Rheinpfalz und die Rheinpfalz umfaßt.

Die Errichtung geschieht auf folgender Grundlage:

1. Die Grenzen bleiben die alten, dieselben sind einzuhalten.

2. Zu Grenzänderungen bedarf es der Zustimmung der betroffenen Volksteile, die im Wege der Volksabstimmung festgestellt wird.

Die vorläufige Regierung der Rheinischen Republik wird durch

Delegierte der unterzeichneten Ausschüsse ausgeübt. Die Erlaubnis zur unverzüglichen Vornahme der Wahlen zur rheinischen Landesversammlung auf der Grundlage des Wahlrechts zur deutschen Nationalversammlung und deren alsbaldige Einberufung wird sofort nachgeliefert werden.

Als Ort für den Sitz der Regierung und den Zusammenkunft der Landesversammlung gilt Koblenz. Die vorläufige Regierung hat ihren Sitz einstweilen in Wiesbaden. Die Landes- und kommunalbehörden üben bis auf weiteres ihre bisherige Amtsfähigkeit aus.

Anstelle der preussischen, belgischen und französischen Zentralkomitees tritt die vorläufige Regierung der Rheinischen Republik.

Es lebe die Rheinische Republik!

Koblenz, Mainz, Speyer, Wiesbaden, den 1. Juni 1919.

Der Rheinische Arbeitsausschuß.
Der vereinte Nassauisch-Rheinpfälzische Arbeitsausschuß.
Der Pfälzische Arbeitsausschuß.

Die Friedensbedingungen.

Eine Auslassung des Reichsministers Dernburg.

Einem Besucher vom „Temps“ gegenüber äußerte sich Reichsminister Dernburg folgendermaßen:

Wenn man unser Land zerstört, wie die Alliierten es vorgehaben haben, dann bringt man uns um alle Mittel, um unsere großen Städte und Industriezentren zu erhalten. Dadurch verliert der Verband die Quelle, aus der er die von Deutschland zu entrichtende Entschädigungssumme erwartet. Wir sind ehrlich genug, zu erklären, daß wir nur das unterschreiben können, was wir halten können. Gewiß kann der Verband deutsche Politiker finden, die den vorgelegten Vertrag unterschreiben, aber keiner von ihnen wird die darin enthaltenen Bedingungen erfüllen können. Die einzige Möglichkeit, zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen, ist, erfüllbare Vorschläge zu machen. Man kann von Deutschland finanzielle Aufwendungen erwarten, die im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Kraft stehen. Wenn der „Temps“ diese Forderung dadurch zu entkräften sucht, daß er die Bilanzen unserer Großbanken ansieht und aus den erhöhten Umsätzen ersieht, daß wir reicher geworden seien als wir waren, so jagt er einem Phantom nach. Weiß der „Temps“ doch selbst viel zu gut, daß unter Geld entwertet ist, daß der Lebensunterhalt so teuer ist, daß eingeführte Lebensmittel aus Amerika vom Mittelstand — von den Arbeitern gar nicht zu reden — überhaupt nicht bezahlt werden können. Der „Temps“ weiß sehr, daß wir ohne Ankauf von Rohmaterial unsere Industrie nicht in Betrieb setzen können, daß wir also nur produktiv zu arbeiten in der Lage sein werden, wenn uns Auslandskredit gewährt wird.

my Versailles, 30. Mai. In einer anscheinend halbamtlichen Meldung schreibt der „Temps“: Gemäß Mitteilungen aus amerikanischen Quellen deuten an, daß die Alliierten und assoziierten Mächte gewillt seien, Deutschland bedeutende Zugeständnisse namentlich hinsichtlich des Schicksals von Oberschlesien und der sofortigen Zulassung Deutschlands zum Völkerbund usw. zu machen. Diese Mitteilung scheint die Ansicht maßgebender anderer Persönlichkeiten nicht auszudrücken. Wie es scheint, muß man in diesen Hinsichten das Wort gewisser Privatpersonen erlösen, welche ihre Empfindungen über die von der Regierung der Vereinigten Staaten im Einvernehmen mit den Alliierten erfolgten Politik zur Kenntnis gebracht haben. Es handelt sich somit um Persönlichkeiten, welche niemals amtliche Eigenschaften belegen oder solche nicht mehr besitzen.

Ein Staatskommissar für die Rheinlande?

Im Kabinett ist der Gedanke der Ernennung eines Staatskommissars für die Rheinlande erörtert worden, da diese Institution in Schleswig und Oberschlesien sich ganz ausgezeichnet bewährt hat.

Die polnischen Truppen.

Berlin. Von den polnischen Truppen sind bisher die 1., 2., 3. und 4. Division durch Deutschland befördert worden. Die 5. ist augenblicklich auf der Durchfahrt. Es wird dann noch eine Division durch Deutschland zu transportieren sein. Die Polen haben an der ukrainisch-polnischen Front freigeordnete Truppen an die polnische Front gestellt. Dann erhielten die Polen aus Italien über Wiesbaden schwere Geschütze. Auch aus Frankreich sind durch Deutschland 70 schwere Geschütze befördert worden.

Tages-Rundschau.

Lebensmittelanläufe in neutralen Ländern.

Berlin. Wie die „Vorzeitung“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, wird sich die Einfuhr bestimmter Lebensmittel wie Butter, Speck, Margarine usw. gütlicher gestalten als bisher, da die deutschen Kaufleute wieder persönliche Beziehungen zum Ausland aufgenommen haben. Die Verhandlungen sind zwar noch nicht völlig abgeschlossen, doch dürften in 8 bis 10 Tagen definitive Abschlüsse zu erwarten sein. In der Schweiz sind jetzt 20 Waggons Rasse aufgefahrt worden, die nach Deutschland gehen.

Der neue Reichsgelände beim Vorkrieg.

Berlin. Wir hatten vor einiger Zeit berichtet, daß die Errichtung einer deutschen Geländestadt beim Vorkrieg grundrisslich beschlossen worden sei, gleichzeitig als wahrscheinlich künftigen Inhaber dieses Postens den bisherigen Leiter der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Herrn von Bergen, bezeichnet.

Herr von Bergen ist nun zum Reichsgeländebau beim päpstlichen Stuhl ernannt worden. Er verläßt am heutigen Tage Berlin, um in einiger Zeit seinen Posten anzutreten. Da der Frieden zwischen Deutschland und Italien noch nicht geschlossen ist, so wird Herr von Bergen sein Amt zunächst von Lugano aus verwalten.

Die Gemeindeeinkommensteuer. In Ausführung eines Beschlusses des Gemeindevorstandes der preussischen Landesversammlung unterbreitet die rheinische Regierung dem Hause einen Gesetzentwurf, der den Gemeinden das Recht gibt, die Zuschläge zur Einkommensteuer bei Einkommen unter 3000 Mark herabzusetzen und den dadurch entstehenden Ausfall durch höhere Zuschläge zu den Einnahmen von mehr als 3000 Mark wieder auszugleichen.

Wings der Bräutigam ist gestorben, das andere jedoch noch

ing Control. Ein Zug mit demobilisierten englischen Soldaten ermöglichte zwischen Marchiennes-Pont und Cuire, wobei sieben Soldaten getötet und 20 verwundet wurden.

Bloch George geführt und mündet auf dem Bertrug zu bestehen, während der andere Teil eine etwas verfeinere Haltung gegen über dem Feinde und Verleumdung des größten Teiles des Ver-

liegt zu seinem Zweifel, daß die aufgefundenen weibliche Leiche die der Frau Eugenburg ist. Nach den Feststellungen des Ober-Regierungsrats Doppel ist die Leiche 1,43 Meter groß, bei einem ver-
wunden Oberkörper und eine ziemlich hoch gestemmte Nase (sow-
wie sonst anatomisch ganz).

Meine Zeit ist mir genug zu Thun verfliegen!
Woher war mir wollen Sie denn dardaus reiten. Mary! fragte
der Doktor. Ich sehe wirklich keinen Grund dazu. Nur Baser,
mein lieber verehrter Freund Christian Warten, muß Dankeschank
diesen Sommer jomalo besuchen. Wo werden Sie mich ruhig seine
Ankunft ab. Dann reiten wir alle gemeinsam gerad.

Eine Weile sann Mary nach.
Dann sagte Sie:

Wie bei einem Fabrikanten in Stellung waren, zum Opfer gefallen.

1892 Für den uns von Seiten unserer
Mitbürger erwiesenen Besuch sagen
kameradschaftlichen Dank.
Kameradschaft 1892.
1892 Hochheim a. M. 1892